

AGB CharterCheck

Stand: 21.04.2023

§ 1 Rechtsform / Sitz – Vermittlungstätigkeit

Die CharterCheck GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Starnberg, Deutschland.

Sie betreibt unter der Adresse chartercheck.de (nachfolgend „**Internetportal**“ genannt) und allen angeschlossenen Partnerseiten einen Vermittlungsservice für Sport-, Hausboote und Yachten, nachfolgend „**Boote**“ genannt für die Nutzung im Freizeitbereich. Die CharterCheck GmbH wird nachfolgend „**Vermittler**“ genannt.

Diese AGB gelten sowohl für alle Reservierungsanfragen über das Internetportal des Vermittlers als auch für verbindliche Buchungen von Booten; unabhängig davon, ob die Reservierungsanfragen unverbindlich oder verbindlich gestellt wurden.

Diese AGB gelten auch für den Fall entgegenstehender Geschäftsbedingungen von Nutzerinnen und Nutzern, die die Buchung eines Bootes beabsichtigen (nachfolgend „**Kunde**“). Diese entgegenstehenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn der Vermittler die AGB von Kunden zur Kenntnis genommen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn abweichend ausdrücklich die Geltung der AGB des Kunden schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vermittlungstätigkeit

CharterCheck ist ausschließlich Vermittler von Booten unterschiedlicher Anbieter. CharterCheck ist selbst weder Reiseveranstalter noch Charterunternehmen bzw. Vermieter. Anbieter der Boote und sonstigen Leistungen sind ausschließlich der als Vertragspartner gewählte Vermieter oder Vercharterer (Im Folgenden einheitlich „Vermieter“) des Bootes.

Der Vermittler wird die Anfragen des Kunden an den jeweiligen Vermieter weiterleiten. Der Vertrag kommt daher ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter zustande. Der Vermittler haftet nicht für das Zustandekommen einer Buchung. Gleichfalls haftet dieser nicht für Mängel oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung des Vermieters entstehen. Der Vermittler gibt in Bezug auf die Erfüllung seitens des Kunden geäußerter besonderer Wünsche keine Zusicherungen und übernimmt auch insofern keine Gewährleistung.

Für die bestmögliche Vermittlung ist es notwendig, dass der Kunde seine Daten richtig, vollständig und widerspruchsfrei gegenüber dem Vermittler angibt. Eine Haftung des Vermittlers für etwaige Unrichtigkeiten bei der Eingabe und Übermittlung der Daten ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Pflichtverletzung des Vermieters ist der Vermittler berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Einzelfall einen Schaden zu regulieren, wenn dies der schnelleren Abwicklung dient. Der Kunde tritt in diesem Fall bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Vermieter an den Vermittler ab. Soweit der Vermieter eigene AGB verwendet, gelten diese ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter – der Vermittler hat hierauf keinen Einfluss.

§ 3 Angaben zu Booten

Sowohl die Beschreibung der Ausstattung als auch alle technischen Angaben bzgl. der Boote beruhen auf den Angaben der Vermieter. Der Vermittler ist auf diese Informationen angewiesen und hat keinen Einfluss hierauf. Daher kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Booten keine Haftung übernommen werden.

§ 4 Preise

Soweit nicht anders angegeben gelten die Preise für den vom Kunden gewünschten Buchungszeitraum als Endpreise inkl. Steuern und Gebühren. Unter Umständen sind vom Kunden gewünschte oder obligatorische Nebenleistungen (z.B. zusätzliche Ausrüstungen, Kartenmaterial, Reinigungskosten) gesondert zu vergüten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den Preisen auf den Informationen der Vermieter beruhen. Soweit Steuern oder lokale Abgaben vor Ort (insbesondere im Ausland) anfallen, ist dies nach den örtlichen Bestimmungen unterschiedlich und kann nicht angezeigt werden.

Soweit die Währung am Buchungsort nicht EURO ist, können die Preise auf Grund von Währungsschwankungen abweichen, da die für die Buchung ausschlaggebende Währung jeweils die am Buchungsort als offizielles Zahlungsmittel zugelassene Währung sein kann. Für Preisdifferenzen, die auf Währungsschwankungen im Zeitraum zwischen der Buchung und dem Zahlungstermin auftreten übernimmt der Vermittler keine Haftung.

§ 5 Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt

Sofern nicht anders im Vertrag mit dem Vermieter ausgewiesen, ist die Anzahlung des Mietzinses in der angegebenen Höhe innerhalb von 5 Tagen ab Vertragsschluss fällig, der Restbetrag 6 Wochen vor Charterbeginn. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist sowohl der Vermieter als auch der Vermittler dazu berechtigt, den Vertrag zu stornieren und Dritten das gebuchte Boot zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss den Rücktritt erklären kann. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung gegen den Vermieter der etwaig bereits gezahlten Beträge unverzüglich (ggf. über den Vermittler) an den Kunden. Dieser Anspruch besteht ausschließlich gegen den Vermieter, da dieser Vertragspartner ist und auch Empfänger der vom Kunden gezahlten Beträge.

Bei Umbuchungen, Vertragsänderungen oder Stornierungen durch den Kunden erhebt der Vermittler bei allen bestätigten Buchungen eine Gebühr in Höhe von 75,00 €, die den erhöhten Verwaltungsaufwand abdeckt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. Verwaltungsaufwandes bleibt dem Kunden unbenommen. Soweit die Vertragsbedingungen des Vermieters weitere Gebühren, beispielsweise bei Stornierungen enthalten, sind diese vom Kunden gegebenenfalls zusätzlich zu tragen.

Stornierungen sind ausschließlich in schriftlicher Form oder über die entsprechende Funktion im Kundenlogin (Planbar24) vorzunehmen. Mündliche Erklärungen haben keine Wirksamkeit.

§ 6 Rechnungslegung und Weiterleitung von Zahlungen

CharterCheck ist als Vermittler verpflichtet, die Rechnungslegung gegenüber den Kunden Namens und in Vollmacht des Vermieters auszuüben. Alle Gelder des Kunden werden durch CharterCheck unverzüglich ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

§ 7 Vereinbarungen und Nebenabreden

Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen – diese sind jedoch auch ohne Unterschrift gültig, solange sie innerhalb des Buchungssystems des Vermittlers erstellt wurden. Nebenabreden und Absprachen bedürfen immer der Textform.

§ 8 Informationspflicht

Der Vermittler informiert die Kunden im Falle von unvorhersehbaren Umständen und / oder leitet Informationen des Vermieters / Veranstalter über seinen Kundenzugang, telefonisch oder per Mail weiter, sobald diese Informationen vorliegen.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vermittlers beschränkt sich auf die Vermittlungstätigkeit, jedoch nicht auf das Mietobjekt oder den Chartervorgang selbst. Ansprüche des Kunden bei einem Charter-Ausfall durch behördliche Reisebeschränkungen, Schäden am Mietobjekt, oder Anderem sind direkt mit dem Vermieter zu klären. Der Vermittler haftet zudem nicht für (teilweise) Unterbrechungen und Ausfälle der eigenen Dienste wegen Reparatur-, Instandhaltungs- und Aktualisierungsarbeiten oder aus anderen Gründen, die entweder nicht in seinem unmittelbaren Einflussbereich liegen oder die Nutzung der Dienste nur unerheblich behindern.

Die Haftung des Vermittlers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht

- a) auf einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder
- b) durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Vermittlers verursacht wurden oder
- c) in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bestehen.

Haftet der Vermittler für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die gesamte Haftung des Vermittlers auf solche Schäden und einen solchen Schadensumfang beschränkt, deren Eintritt der Vermittler nach den ihm bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise voraussehen konnte, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, um Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

§ 10 Datenschutz

Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden nur, sofern eine diesbezügliche Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erlaubt. Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt nur solche Daten, die für die Erbringung seiner Leistungen sowie die Nutzung und den Betrieb des Internetportals und/oder darauf dem Internetportal angebotenen Leistungen erforderlich sind.

Keinesfalls werden Daten vom Vermittler an Dritte veräußert. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, wie es für eine Buchung/Reservierung bei dem vom Kunden gewählten Anbieter oder für die Erbringung der sonstigen vom Vermittler geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe an mit dem Vermittler verbundene Unternehmen oder sonstige Unterauftragnehmer zum Zweck der Durchführung der Buchung im Rahmen entsprechender vertraglicher Strukturen und im Rahmen der geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Vorschriften ein.

Weitere Informationen zu Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

Der Vermittler verwendet größte Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Daten für die Vermittlungsangebote. Sollten trotzdem Fehler bei der Datenerfassung oder Datenübertragung auftreten kann hierfür jedoch keine Gewährleistung übernommen werden. Die Übernahme von Daten in andere Datenträger, auch auszugsweise, oder die Verwendung zu anderen als den hier vorgesehenen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermittler zulässig.

Die Informationen auf dem Internetportal des Vermittlers werden teilweise von den jeweiligen Anbietern, anderen Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellt. Jeder Anbieter, Kunde oder Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm gelieferten und eingestellten Informationen, einschließlich der angegebenen Preise und Verfügbarkeiten. Außerdem tragen diese dafür Sorge, dass nicht solche Inhalte eingestellt werden, die Rechtspositionen Dritter verletzen. Der Vermittler kann diese Informationen nicht überprüfen und übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Informationsverwendung.

§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Online Streitbeilegung in der EU

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermittler und Kunden findet das deutsche Recht Anwendung. Der Erfüllungsort ist Starnberg. Gegenüber Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Starnberg vereinbart. Anderenfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Die unter dem Link

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE> eingerichtete Plattform der Europäischen Kommission zur Online Streitbeilegung wird von dem Vermittler NICHT genutzt. Der Vermittler nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Unser Serviceteam erreichen Sie Mo-Fr in der Zeit von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie die - aus dem Deutschen Fest- und Mobilfunknetz - kostenfreie Rufnummer +49 (0)89 80990788-0 oder senden Sie uns, unter Hinweis des gesuchten Unternehmens, eine Nachricht an info@chartercheck.com .



FAIRCHARTER

The International YACHT-POOL Terms and Conditions

including the individual special agreement of Yates Baleares Servicios Náuticos S.L.

I. Charterpreis

Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht mit allem Zubehör gemäß Inventarliste sowie des zusätzlich vertraglich vereinbarten Zubehörs durch den Charterer, deren natürliche Abnutzung und Verschleiß sowie Kosten für die Reparatur von Schäden aufgrund von Materialermüdung, die Betreuung des Charterers sowie für die Yacht während des Charterzeitraums fällig werdende allgemeine Steuern sowie Abgaben und Gebühren am Start- und Zielliegeplatz sowie die anteiligen Kosten für die Schiffs- Haftpflicht- und Kaskoversicherung der Yacht.

Nicht enthalten im Charterpreis sind eventuelle Gebühren für das Befahren von Gewässern, Revieren oder Häfen, Liegeplatzgebühren außerhalb des Start- oder Zielliegeplatzes und Gebühren für Ein- oder Ausklarieren sowie die Kosten für Betriebsstoffe wie Dieselmotorkraftstoff oder Benzin.

Kosten für die Endreinigung, Gas, Benzin für Außenborder, Bettwäsche und Handtücher können im Charterpreis enthalten sein, andernfalls müssen diese zusätzlichen Kosten vom Vercharterer separat aufgelistet dem Charterer rechtzeitig vor dem Charterzeitpunkt bekannt gegeben werden.

II. Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer verpflichtet sich gegenüber dem Charterer:

1. Die Charterschiff inklusive vollständigem Zubehör zu dem vereinbarten Termin nach vollständiger Zahlung des Charterpreises in einem seetauglichen, ordentlichen altersgemäßen Pflege- und Technikzustand zu übergeben.

Sämtliche vorgeschriebene Wartungsintervalle sind eingehalten worden und haben auch die gesamte Charterperiode abzudecken. Besonders zu beachten sind dabei die Wartungsdaten von Rettungsmitteln und sicherheitsrelevanter Ausrüstung wie (soweit vorhanden/ vorgeschrieben) Rettungsinsel, Rettungswesten, Notsignalen, EPIRB, Feuerlöschern und der Gaskocheranlage sowie die Vollständigkeit und Aktualisierung der Seekarten und der Navigationsinstrumente.

2. Mit den Schiffspapieren alle zum Befahren des vertraglich vereinbarten Seegebietes erforderlichen gültigen Zertifikate, Nachweise, Listen, Bedienungsanleitungen der Yacht und sonstigen Dokumente an den Charterer auszuhändigen. Das vertraglich vereinbarte ausschließlich zu befahrene Seegebiet sowie eventuelle zeitliche Einschränkungen müssen in diesen Unterlagen widerspruchsfrei und eindeutig definiert sein. Auf dabei nicht allgemein bekannte oder offensichtliche Besonderheiten hat der Vercharterer explizit hinzuweisen. Alle Unterlagen müssen in englischer oder in der Landessprache des Charterers vorliegen.

3. während der Charterperiode entstandene Schäden oder Mängel oder entdeckte versteckte Mängel im vertragsgerechten Rahmen (siehe hierzu Punkt V) zu beseitigen.

4. Ausfallzeiten vertragsgerecht zurückzuerstatten (siehe hierzu Punkt V).

5. Für den Charterer während der Charterzeit über Telefon oder Funk zumindest zu den üblichen Bürozeiten erreichbar zu sein.

III. Pflichten des Charterers

Der Charterer hat gegenüber dem Vercharterer folgende Pflichten:

1. Alle Crewmitglieder vor Charterbeginn gemäß Vorgaben des Vercharterers zu benennen (Erstellen einer Crewliste).

2. Das Schiff am vereinbarten Rückgabeort bereits 1-2 Stunden vor dem mit dem Vercharterer vereinbarten Zeitpunkt zum Auschecken bereit zu halten.

3. Die vereinbarte Charterdauer ohne Abstimmung mit dem Vercharterer nicht eigenmächtig zu verlängern.

4. Die Yacht in den letzten 24 Stunden vor Charterende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen zu halten, damit auch bei widrigen Umständen (schlechtes Wetter) die rechtzeitige Ankunft gewährleistet ist. Witterungseinflüsse berühren die Pflicht zur pünktlichen Rückgabe nicht, es sei denn, es liegt ein Fall nicht vorhersehbarer höherer Gewalt vor. Bei absehbarer Verspätung der Rückgabe ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.

5. Den Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Törn an einem anderen Ort als dem vereinbarten Rückgabeort beendet werden muss. In diesem Fall obliegt es dem Charterer, für das Schiff zu sorgen oder durch ausreichend qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Die Charter endet erst mit der Übernahme der Yacht durch den Vercharterer. Der Charterer hat die durch den abweichenden Rückgabeort entstehenden zusätzlichen notwendigen Kosten des Vercharterers zu tragen, es sei denn es liegt ein Fall von unvorhersehbarer höherer Gewalt vor oder der Vercharterer hat den abweichenden Rückgabeort selber gewünscht oder der Vercharterer hat durch schuldhaftes Verhalten diesen Umstand selber verschuldet (z.B. durch versteckte Mängel an der Charterschiff).

6. Die Charterschiff und Ausrüstung wie sein Eigentum sorgsam und nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln.

7. Sich vor Törnbeginn mit den technischen und allen anderen Einrichtungen der Yacht vertraut zu machen, die an Bord befindlichen Bedienungsanleitungen zu beachten und sich über die nautischen, geografischen und wettertechnischen Besonderheiten des Fahrtgebiets eingehend zu informieren (Gezeiten, Strömungen, veränderte Wasserstände bei Starkwind, Fallwinde, Düseneffekte etc.)

8. Den Ölstand des Motors sowie die Bilgen täglich zu kontrollieren und nach Starten des Motors den Seekühlwasserkreislauf zu prüfen. Erkannte Mängel sind umgehend zu beheben. Ohne ausreichend Öl oder ohne Kühlung darf der Motor nur bei unmittelbar drohender Gefahr für Schiff und/oder Crew zur Schadenvermeidung

FAIRCHARTER

The International YACHT-POOL Terms and Conditions

betrieben werden.

Sonstige während der Charterperiode eventuell erforderlichen Wartungsmaßnahmen hat der Vercharterer dem Charterer bei der Übergabe zu erklären und ihm dazu eine vorbereitete Wartungsliste zu übergeben.

9. Ein Logbuch in Schriftform auf Papier gewissenhaft zu führen, in das die üblichen nautischen Eintragungen, Aufzeichnungen über Wetterberichte, alle festgestellten Schäden an Yacht und Ausrüstung, Grundberührungen und sonstige besondere Vorfälle (Tampen in Schraube etc.) einzutragen sind.

10. Grundsätzlich mit Hilfe der vorliegenden, aktuellen Seekarte zu navigieren und elektronische Navigationshilfen nur unterstützend zu verwenden.

11. Falls vorhanden, ein Funkbuch sowie ggf. ein Zoll- und Anschreibebuch gewissenhaft zu führen.

12. Jede Grundberührung (auch ohne erkennbare Schäden) sofort zu melden und bei Verdacht einer Beschädigung der Chartersyacht sofort den nächsten Hafen anzulaufen, eine Untersuchung durch einen Taucher und - nach Rücksprache mit dem Vercharterer und auf dessen Anweisung hin - ggf. Kranen oder Aufslippen zu veranlassen.

13. Im Schadenfall Schadensabwehr- und Minderungspflichten nach guter Seemannschaft vorzunehmen und gegenüber Beteiligten, Behörden und Versicherungen Berichts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Verweigert er dies, haftet der Charterkunde vollumfänglich selbst für den entstandenen Schaden.

14. Besondere Wind- und Wetterbedingungen zu beachten, bei Nachtfahrten besondere Umsicht walten zu lassen.

15. Nur unter Maschine in Häfen einzulaufen und aus Häfen auszulaufen. Unter Segeln das Laufen der Maschine zu vermeiden, keinesfalls aber mit Segeln bei Lage von mehr als 10 Grad Krängung die Maschine zu betreiben.

16. Die Batteriespannung aller Bordbatterien nicht unter 12 Volt fallen zu lassen. Dafür sind die Batterien rechtzeitig über den Motor, einen eventuell vorhandenen Generator oder Landstromanschluss aufzuladen, gegebenenfalls sind Verbraucher abzuschalten. Großverbraucher wie Ankerwinch oder Bugstrahlruder dürfen nur betrieben werden, wenn parallel die Batteriespannung durch den Motor oder einen eventuell vorhandenen Generator gestützt wird.

17. Nur in Häfen oder Liegeplätzen anzulegen, in denen ein sicheres Ein- und Auslaufen, Festmachen und Liegen über den geplanten Zeitraum gewährleistet werden kann.

18. Die Chartersyacht nur mit geeigneten, sauberen und nicht abfärbenden Bootsschuhen zu betreten.

19. Schlepphilfe anderen nur im Notfall zu gewähren, die Chartersyacht nur im Notfall schleppen zu lassen und dabei bootseigene Leinen zu verwenden und diese dann nur an Klampen, Winschen oder dem Mastfuß so zu belegen, dass die Schleppverbindung auch unter Zug gelöst werden kann (keinesfalls mit einem Palsteg), und keine Vereinbarungen über Abschlepp- und Bergekosten zu treffen, es sei denn, der Helfende verweigert andernfalls seine Hilfe.

20. Die gesetzlichen Bestimmungen der Aufenthaltsländer zu beachten, sich nach etwa erforderlichen Lizenzen oder Fahrtenberechtigungen vorab zu erkundigen.

21. Stets ordnungsgemäß ein- und auszuklarieren und anfallende Liegegebühren ordnungsgemäß zu entrichten.

22. Einen Diebstahl der Yacht oder von deren Zubehör unverzüglich auf der nächstgelegenen Polizeidienststelle

anzuzeigen.

23. Haftpflicht-Schäden unverzüglich bei der nächstgelegenen Hafenbehörde zu melden und sich ein Protokoll der Meldung aushändigen zu lassen.

24. Die Chartersyacht nicht an Dritte weiterzugeben oder weiterzuvermieten.

25. Nicht mehr Personen, als zulässig bzw. vereinbart und damit in der Crewliste genannt, an Bord zu nehmen.

26. Keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen, es sei denn dies dient der Abwehr von unmittelbar drohenden Schäden oder ist vorab mit dem Vercharterer abgestimmt worden.

27. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vercharterers keine Tiere mitzuführen, keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährliche Güter oder Stoffe mitzuführen, an Regatten teilzunehmen oder die Yacht gewerblich zu nutzen (z.B. für Schulungszwecke, Waren- oder Personentransporte).

28. Den geschützten Hafen oder Liegeplatz nicht zu verlassen, wenn durch einen anerkannten oder allgemein üblichen Wetterbericht für den in der nächsten Etappe geplanten Zeitraum im betreffenden Seegebiet Windstärken von konstant 7 Bft oder mehr angesagt werden.

Nur wenn offensichtlich zu befürchten ist, dass am bisher geschützten Hafen oder Liegeplatz aufgrund unerwarteter Wetteränderungen Gefahr für Schiff oder Besatzung droht, ist der nächstgelegene geschützte Hafen oder Liegeplatz anzulaufen.

29. Das vertraglich vereinbarte Seegebiet (siehe Punkt II 2) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vercharterers verlassen werden. Der Vercharterer hat das Recht, dieses Seegebiet bei unsicheren oder ungewöhnlichen Navigationsbedingungen begründet räumlich oder zeitlich weiter zu begrenzen (z.B. ein Nachtfahrverbot auszusprechen).

30. Der Charterer bzw. Skipper ist für die Führung der Yacht verantwortlich und haftet gegenüber dem Vercharterer bzw. Versicherer für Schäden, die aus der Missachtung der gebotenen Verhaltensregeln herrühren. Die Crewmitglieder gelten im Rahmen dieses Vertrags als Erfüllungsgehilfen des Charterers und/oder Skippers.

IV. Führerscheine, Befähigungsnachweise

Der Charterer kann entweder selber Schiffsführer (Skipper) der gecharterten Yacht sein, oder ein Besatzungsmitglied seiner Wahl als Skipper bestimmen.

Der Skipper hat gegenüber dem Vercharterer den Besitz der zum Führen der Yacht in dem gesamten vertraglich festgelegten Seegebiet gültigen Führerscheine und Befähigungsnachweise nachzuweisen. Ferner versichert der Charterer, dass der Skipper alle erforderlichen nautischen, navigatorischen und seemännischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um die gecharterte Yacht, wie unter Punkt III festgelegt, unter Segeln und/ oder Motor unter Berücksichtigung der Verantwortung für Crew und Material sicher zu führen.

Der Vercharterer ist berechtigt, vor Übergabe der Chartersyacht die Fähigkeit des Skippers zur Schiffsführung zu überprüfen. Er kann zu diesem Zweck bereits im Vorfeld bei Vertragsabschluss Nachweise über die bisherigen Schiffsführererfahrungen verlangen und sich die für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse und Fahrtgebiet erforderlichen Führerscheine oder Befähigungsnachweise zeigen lassen. Bei ganz offensichtlicher Unfähigkeit an der Eignung zur sicheren

Führung der Charteryacht und Crew kann der Vercharterer dem Charterer auf dessen Kosten einen Skipper beistellen oder vermitteln. Ist dies nicht möglich oder ist der Charterer hiermit nicht einverstanden, kann der Vercharterer die Übergabe der Yacht verweigern; der entrichtete Charterpreis wird in diesem Fall nur bei erfolgreicher Weitervercharterung zum ursprünglich vereinbarten Charterpreis zurückgezahlt. Ist die Weitervercharterung nur zu einem geringeren Preis möglich, hat der Vercharterer Anrecht auf die entsprechende Differenz.

V. Leistungsstörungen (Chartervertrag)

1. Rechte des Charterers:

a) Stellt der Vercharterer die Charteryacht nicht spätestens 4 Stunden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, ist der Charterer zur anteiligen Minderung des Charterpreises für die Ausfallzeit pro angefangenen Tag berechtigt. Gleiches gilt sinngemäß während der Charterperiode bei auftretenden Schäden oder Mängeln unabhängig von einem Verschulden des Vercharterers, außer diese wurden durch den Charterer selber schuldhaft verursacht. Der Charterer hat pro Schadensereignis eine Nutzungseinschränkung der Yacht von bis zu 4 h erstattungsfrei zu akzeptieren. Eine Nutzungseinschränkung liegt ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Charterer in der Nutzung der Yacht aufgrund eines Mangels und/ oder einer Reparatur erheblich eingeschränkt ist. Eine zumutbare Änderung der geplanten Reiseroute (um eine Reparatur zu ermöglichen) und/ oder eine Reparatur während der sonst üblichen Hafenliegezeiten stellen keine Nutzungseinschränkung dar.

Der Charterer kann auch wahlweise bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurücktreten, wenn seit dem vereinbarten Übergabetermin mehr als 24 Stunden verstrichen sind; diese Frist verlängert sich bei einer Charterdauer von mindestens 10 Tagen auf 48 Stunden.

Der Vercharterer ist berechtigt, eine zumutbare, den Bedürfnissen des Charterers ebenso gerecht werdende und objektiv gleichwertige Ersatzyacht zu stellen.

Steht bereits vor Beginn der Charter fest, dass das Schiff nicht spätestens 4 Stunden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen wird und übergeben werden kann, hat der Charterer das Recht, bereits vor Charterbeginn bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurückzutreten.

b) Bei negativen Abweichungen der Charteryacht, deren Ausrüstung oder Zubehör vom vertraglich vereinbarten Zustand (Mängel) ist der Charterer zu angemessener Minderung des Charterpreises berechtigt, zum Rücktritt jedoch nur dann, wenn die Charteryacht dadurch in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist oder korrektes Navigieren unter Anwendung üblicher Navigationsmethoden objektiv deutlich erschwert wird und dadurch die Gefahren für die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht nur unerheblich ansteigen.

Minderung und Rücktritt kann der Charterer nur durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vercharterer geltend machen. Die Erklärung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels und zusätzlich im Check-Out-Protokoll erfolgen und entsprechend begründet werden.

c) Hat der Vercharterer die Leistungsstörung nicht zu vertreten, bestehen hinsichtlich einer Freistellung des Charterers für Folgeschäden (z.B. Reise-/ Übernachtungskosten) keine weitergehenden Ansprüche gegen den Vercharterer; in diesem Fall tritt jedoch der Vercharterer etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Charterer ab. Der Vercharterer muss den Charterer

über solche Vorkommnisse und die möglichen Folgen umfassend und unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Rechte des Vercharterers:

a) Verspätete Rückgabe: Erfolgt die Rückgabe der Yacht durch Verschulden des Charterers nicht bis spätestens 2 Stunden nach dem mit dem Vercharterer vereinbarten Zeitpunkt, kann der Vercharterer vom Charterer die anteilige Fortzahlung des Charterpreises pro angefangenen Tag verlangen.

Der Vercharterer ist berechtigt vom Charterer Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (wie z.B. die Kosten für zusätzlich zu bestellendes oder bereitzuhaltendes Personal oder Ausfall oder teilweisen Ausfall von Folgecharter) fordern.

b) Abweichender Rückgabeort: Erfolgt die Rückgabe der Yacht durch Verschulden des Charterers nicht an dem vereinbarten Rückgabeort, kann der Vercharterer vom Charterer Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (wie z.B. die Kosten der Übernahme an einem anderen Ort oder Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder zu Land) fordern.

c) Witterungseinflüsse berühren die Pflicht des Charterers zur vertragsgemäßen Rückgabe nicht, es sei denn es liegt ein Fall von nicht vorhersehbarer höherer Gewalt vor (siehe auch Punkt III.4). Sowohl bei verspäteter Rückgabe als auch bei abweichendem Rückgabeort hat der Vercharterer die Pflicht, den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten und gegenüber dem Charterer den Nachweis zu erbringen, dass die geforderten Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Der Charterer kann den Nachweis erbringen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

VI. Stornierungsregelungen

Tritt der Charterer außer unter den unter Absatz V 1a) und 1b) genannten Gründen vom Chartervertrag zurück, so fallen die vertraglich vereinbarten Stornierungskosten bezogen auf den reinen Charterpreis an. Für Leistungen, die durch den Wegfall der Charter ebenfalls entfallen, werden keine Stornierungskosten berechnet, wie z. B. Endreinigung, Kautionsabgeltung, Bettwäsche, Sonderausstattung.

Kann der Charterer den Törn nicht antreten, muss er dies dem Vercharterer unverzüglich in Textform verbindlich mitteilen, wobei es auf den Zeitpunkt des entsprechenden Zugangs beim Vercharterer ankommt. Gelingt eine Ersatzcharter zu gleichen Bedingungen, so erhält der Charterer seine bisher geleisteten Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Sondervereinbarung. Der Charterer kann nur mit Einverständnis und schriftlicher Zustimmung des Vercharterers einen geeigneten Ersatzcharterer stellen, der den Vertrag übernimmt. Bei einer Ersatzcharter zu Preisnachlässen oder für einen kürzeren Zeitraum ist der jeweilige Differenzbetrag zuzüglich der Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Charterers fällig. Wurden vertraglich unterschiedliche Übergabe- und Rücknahmehäfen oder ausländische Häfen vereinbart, erhöht sich die Entschädigung um jeweils 20 %. Der Vercharterer kann bei nicht termingerechter Begleichung der entstandenen Kosten vom Vertrag zurücktreten und behält sich ausdrücklich vor, weitere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend zu machen. In allen übrigen Fällen hat der Vercharterer Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Charterpreis.

Der Abschluss einer Charter-Rücktrittsversicherung, mit spezieller Deckung für charter-typische Risiken (z.B. Ausfall des Skippers führt zur Stornierung der

gesamten Reise) wird deshalb ausdrücklich empfohlen.

VII. Zahlungsmodalitäten

Die Entrichtung des Charterpreises erfolgt wie im Vertrag vereinbart in Teilzahlungen oder als Gesamtzahlung.

Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht termingerecht, ist der Vercharterer nach fruchtloser Mahnung berechtigt, vom Chartervertrag zurückzutreten und die Yacht anderweit zu verchartern.

Ausfallbeträge hat der Charterer zu ersetzen. Der Vertrag wird gültig, wenn Charterer und Vercharterer übereinstimmende schriftliche oder elektronische Willenserklärungen ausgetauscht haben.

Die vollständige Bezahlung der Chartergebühr an den Vercharterer und die vertragsgemäße Bereitstellung der gecharterten Yacht wird dem Charterer durch Übersendung einer E-Mail als "Zahlungsbestätigung" bestätigt.

Übernahme der Charteryacht

Die Übernahme der Charteryacht kann nur durch Vorlage des vom Vercharterer übermittelten „Bordpasses“ an den Charterer erfolgen. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer oder dessen Beauftragter übergibt dem Charterer die Charteryacht segelklar und auch sonst in einwandfreiem Zustand, innen sowie außen gereinigt, mit angeschlossener Gasflasche und Reserveflasche und vollem Kraftstofftank. Der Schiffszustand, alle technischen Funktionen (insbesondere Segel, Lichter und Motor) und die Vollständigkeit von Zubehör und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses und mithilfe einer Checkliste von beiden Vertragspartnern im Rahmen einer Einweisung ausführlich überprüft. Der Vercharterer sichert zu, dass die Yacht und ihre Ausrüstung die Erfordernisse der in dem vereinbarten Charterfahrtgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt.

Er macht den Charterer bei der Überprüfung der Navigationsgeräte und des nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Kartenplotter, Echolot, Log, Funkpeiler darauf aufmerksam, dass trotz sorgfältiger und gewissenhafter Wartung und Kontrolle seinerseits Fehlfunktionen, Ungenauigkeiten und Veränderungen auftreten können und weist den Charterer auf dessen mitwirkende Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Navigationsgeräten und des nautischen Hilfsmaterials auch während der Charterperiode hin. Für die Zuverlässigkeit und Genauigkeit von elektronischen Navigationshilfen kann der Vercharterer keine Verantwortung übernehmen.

Die Seetauglichkeit von Charteryacht und Ausrüstungsgegenständen wird anschließend vor Übergabe durch Unterzeichnung verbindlich von beiden Parteien bestätigt. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit bei Übergabe verborgene Mängel vorgelegen haben, selbst wenn den Vercharterer hierbei kein Verschulden trifft. Eine Übernahme der Yacht darf der Charterer nur verweigern, wenn die Seetüchtigkeit erheblich gemindert ist, nicht bei nur unwesentlichen Abweichungen oder Mängeln. Das Recht des Charterers auf Minderung (siehe Absatz V 1) bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

Der Vercharterer hat bei der Übernahme der Yacht mit den Schiffspapieren (siehe Absatz II 2) den Nachweis zu erbringen, dass die Yacht gemäß Chartervertrag

haftpflichtversichert und kaskoversichert ist und die Prämie bezahlt ist.

VIII. Rücknahme der Charteryacht

Der Charterer übergibt dem Vercharterer oder dessen Beauftragten die Charteryacht segelklar, in nach Checkliste gestautem Zustand, innen sowie außen gereinigt (besenrein mit leeren Fäkalientanks und ohne Müll - soweit nicht anderweitig vereinbart), mit angeschlossener Gasflasche und Reserveflasche und vollem Kraftstofftank. Der Vercharterer ist berechtigt, verbrauchtes und nicht wieder aufgefülltes Material (z.B. Kraftstoffe) auf Kosten des Charterers zu ersetzen und die Kosten dafür pauschal zu ermitteln.

Sofern der Charterer die Charteryacht nicht bis zu 2 Stunden nach vertraglicher Zeit zurückgibt, wird eine Pauschale für den Taucher in Höhe von 150 Euro erhoben. Weitere Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Beide Parteien überprüfen gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung. Bereits bei Verdacht auf Beschädigung der Yacht hat der Charterer dies dem Vercharterer mitzuteilen und verloren gegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände bei der Rückkehr sofort anzuzeigen. Charterer und Vercharterer erstellen eine Mängel- und Verlustliste und errichten anschließend anhand dieser sowie der Checkliste ein Protokoll, das nach Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich ist.

Verweigert der Vercharterer die Erstellung eines Abnahmeprotokolls oder führt er die Abnahme nicht bis spätestens 2 Stunden nach vertraglich vereinbartem Rückgabezeitpunkt durch, gilt die Yacht als mangelfrei übergeben. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Vercharterer nicht berechtigt, für nachträglich festgestellte Schäden die Kautions einzubehalten.

Dies gilt nicht, wenn und soweit bei Rücknahme verborgene Mängel vorgelegen haben, deren Bestehen der Charterer infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung zu vertreten hat oder wenn der Charterer die Unterzeichnung eines korrekten Abnahmeprotokolls verweigert.

Art, Umfang und Höhe von Schäden, deren Behebung erst zu einem späteren Zeitpunkt und ggf. nach weiteren Einsätzen der Charteryacht erfolgen kann oder soll, sind genau zu dokumentieren und für beide Parteien verbindlich.

IX. Schäden

Schäden aller Art und deren Folgen, Kollisionen, Havarien, Manövrierunfähigkeit, Betriebsstörungen, Beschlagnahme der Yacht oder sonstige besondere Vorkommnisse hat der Charterer dem Vercharterer unverzüglich mitzuteilen. Der Charterer muss im Schadensfall für Anweisungen bzw. Fragen per Funk oder Telefon erreichbar sein.

Schäden, die auf normalem Verschleiß oder Materialermüdung beruhen, kann der Charterer bis zu einer Höhe von € 150.- ohne Rücksprache beheben lassen und erhält die ausgelegten Beträge unter Quittungsvorlage vom Vercharterer ersetzt. Bei Aufwendungen, die diese Summe übersteigen, informiert der Charterer, außer in Notfällen oder bei Gefahr im Verzug, den Vercharterer und gibt in Absprache mit diesem Reparaturen in Auftrag, dokumentiert und überwacht sie, und tritt, wenn erforderlich, finanziell in Vorlage.

Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Der Charterer hat

alles zu unternehmen, was den Schaden und seine Folgen (z.B. Ausfall) mindert.

Lässt sich ein Schaden nicht an dem aktuellen Liegeplatz beheben, ist der Charterer nach Aufforderung durch den Vercharterer verpflichtet sein, einen anderen zumutbaren Hafen oder Liegeplatz zur Durchführung der Reparatur anzulaufen oder vorzeitig (möglichst 24 Stunden vor Übergabe) zum vertraglich festgelegtem Rückgabeort der Yacht zurückzukehren, wenn dies den Umständen nach vertretbar und zumutbar ist.

Das Recht des Charterers auf Minderung (siehe Absatz V 1) bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

X. Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für alle von ihm oder seiner Crew schuldhaft verursachten Schäden an Dritten sowie an der Charteryacht, deren Ausrüstung oder Zubehör, insbesondere auch für solche Schäden, die auf fehlerhafte Bedienung oder mangelhafte Wartung (wenn und soweit Aufgabe des Charterers) der an Bord befindlichen Aggregate zurückzuführen sind.

Im Falle höherer Gewalt haftet der Charterer nur, wenn und soweit das Risiko schuldhaft durch Skipper und/oder Crew erhöht worden ist (z.B. Auslaufen bei Sturmwarnung).

Kosten für die Reparatur von Sachschäden an der gecharterten Yacht oder an Ausrüstungsgegenständen, die der Charterer oder die Crew schuldhaft verursacht haben, trägt der Charterer nur bis zur Höhe seiner Kautions (siehe XIV).

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet er auch für die Inanspruchnahme durch den Kaskoversicherer (Regress).

Wenn und soweit ihn ein Verschulden trifft, haftet der Charterer auch für alle Folge- und Ausfallschäden (z.B. bei Beschlagnahme), gem. den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

In den beiden letztgenannten Fällen ist die Haftung des Charterers nicht auf die Höhe der Kautions begrenzt und kann durch zusätzliche Kosten sogar den Wert der Charteryacht übersteigen.

Deswegen wird der Abschluss einer Skipperhaftpflicht-Versicherung, die dieses Risiko abdeckt, dringend empfohlen.

Der Charterer haftet nicht für Wertminderungen durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleißschäden (z.B. aufgehende Nähte bei Segeln) oder für Schäden, für die der Charterer und seine Crew kein Verschulden trifft.

Stellt der Vercharterer einen professionellen Skipper, ist dieser für die Führung der Yacht verantwortlich und haftet selber für Schäden, die ausschließlich durch ihn verursacht worden sind, nicht aber für Schäden, die durch den Charterer und/ oder die Crew (mit)verursacht worden sind.

Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Charterers oder seiner Crew, für das der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, ohne dass diesen in irgendeiner Form selbst ein (Mit)Verschulden trifft, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Mehrere Charterer haften gesamtschuldnerisch.

Der Charterer haftet in vollem Umfang für Schäden, die in kausalem Zusammenhang mit wissentlich falschen Angaben über die Fähigkeit zur Schiffsführung stehen.

XI. Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet aus dem Chartervertrag selbst für Verlust oder Schäden am Eigentum des Charterers oder der Crew sowie bei Unfällen nur dann, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen, in keinem Fall aber bei Verfügungen von hoher Hand und höherer Gewalt.

Er haftet für Schäden, deren Ursache in Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Materials (wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw.) liegt nur dann, wenn er den Charterer oder verantwortlichen Schiffsführer bei Übergabe der Yacht nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit von Fehlern oder Abweichungen hingewiesen hat.

Von allen Vereinbarungen unberührt bleiben jedoch Schadenersatzansprüche aus der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers beruhen.

XII. Versicherungen der Charteryacht

Für die Charteryacht besteht eine Kaskoversicherung für Sachschäden an Schiff und Ausrüstungsgegenständen. Außerdem besteht eine Schiffs-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme der Schiffs-Haftpflichtversicherung beträgt mindestens eine Million Euro oder Dollar, je nach Währung der Police.

Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an mitgeführten Gegenständen von Charterer und Crew, sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt, so dass hierfür grundsätzlich nicht der Vercharterer, sondern der Verursacher bei entsprechendem Verschulden selbst haftet.

Das Bestehen einer Kasko-Versicherung bedeutet keine Haftungsfreistellung des Charterers durch den Vercharterer für Schäden, die der Kaskoversicherer aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Missachtung der Regelungen des Chartervertrages (z.B. Überschreiten des vereinbarten Fahrtgebietes) nicht übernimmt oder hinsichtlich derer der Kaskoversicherer Regress nehmen kann.

XIII. Kautions

Der Charterer hinterlegt – wenn nicht anders vereinbart – eine Kautions gemäß Chartervertrag. Die Kautions ist spätestens bei Übergabe der Yacht in bar, mit Kreditkarte oder vorab durch Überweisung zu hinterlegen.

Maximal bis zu dieser Höhe haftet der Charterer je Chartertörn ausschließlich für Sachschäden an der Charteryacht und deren Zubehör, verlorene Ausrüstung und Diebstahl, die durch ihn oder seine Crew verschuldet worden sind (Siehe XI. Haftung des Charterers).

Die Kautions ist bei Rücknahme der Yacht und schadenfreiem Verlauf der Charter sofort zur Rückzahlung fällig. Das gilt nicht, wenn der Charterer die Unterzeichnung eines korrekten Abnahmeprotokolls verweigert, oder es anders vereinbart wurde.

Kann oder soll eine etwaige Reparatur erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und ist nach Schätzung der Schadenhöhe absehbar, dass die Aufwendungen weniger als die Hälfte des hinterlegten Betrages ausmachen werden,

so ist wenigstens der hälftige Anteil sofort zur Rückzahlung fällig.

XIV. Weitere Vereinbarungen, Allgemeines, Hinweise

1) Rechtliche Einordnung / Haftung der Beteiligten (Vermittler / Vercharterer / Charterer):

Wird der Chartervertrag über eine Charteragentur abgeschlossen, so tritt diese als Vermittler zwischen Charterer und Vercharterer auf. Eine Haftung der vermittelnden Agentur erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung eines Vermittlers aus dem mit dem Charterer bestehenden Vertragsverhältnis.

Der Vermittler handelt in diesem Vertrag, sowie bei etwaigen künftigen Vertragsänderungen und einseitigen Erklärungen des Charterers an den Vercharterer, als Bevollmächtigter im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Vercharterers und ist inkassoberechtigt.

2) Preisliste, Abweichungen, Änderungen

Bei Zweifeln oder Unklarheiten gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Vercharterers. Für den Fall, dass sich Steuern, Gebühren oder Abgaben, welche im Charterpreis von Gesetzes wegen enthalten sind, erhöhen oder verringern, ohne dass die Parteien hierauf Einfluss haben, erklären sich Vercharterer und Charterer mit einer entsprechenden Anpassung des Vertrags einverstanden.

3) Abweichende Charterverträge / zu unterzeichnende Zweitverträge vor Ort

Aufgrund von Vorschriften im Land des Vercharterers kann es sein, dass der Charterer einen Chartervertrag an Bord haben muss, der in der Sprache des Gastlandes abgefasst ist. Weicht der nationale Zweitvertrag inhaltlich von diesem Vertrag und seinen „International T&C des YACHT-POOL Charter-Fairtrages“ ab, so ist zwischen Vercharterer und Charterer vereinbart, dass zwischen ihnen ausschließlich dieser Vertrag gemäß seinen „International T&C des YACHT-POOL Charter-Fairtrages“ gilt.

Charterer und Vercharterer erklären in Übereinstimmung mit dem Vermittler (Charter-Agentur), dass ein zwischen Vercharterer und Charterer unterzeichneter nationaler Zweitvertrag keine Wirkung für und gegen den Vermittler entfaltet.

4) GPS-Tracking der Charterschiff

Der Charterer stimmt zu, dass der Schiffsstandort und Schiffsdaten mittels elektronischer Systeme („Tracking“) aufgezeichnet und an die Basis, den Vercharterer und im Schadensfall an den Versicherer übermittelt werden können. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Vercharterers.

XV. Schlussbestimmungen (anwendbares Recht, salvatorische Klausel)

Die Vercharterung findet nach den im Charterfahrtgebiet bestehenden Rechtsvorschriften statt.

Mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind für beide Parteien nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

Sondervereinbarung – Stand September 2022

in Ergänzung/Änderungen zu den Bedingungen „Faircharter“ (The International YACHT-POOL Terms and Conditions) sind die Individuellen Sonderbedingungen „Yates Baleares Servicios Náuticos S.L.“ Bestandteil des Chartervertrages

zu III: Pflichten des Charterers

Ab einer Windgeschwindigkeit mit angesagten Spitzenböen von mehr als 25 Knoten ist den Aufforderungen des Basisleiters Folge zu leisten, ob ausgelaufen werden darf bzw. anzulegen ist. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so entfallen alle Ansprüche aus daraus resultierenden Schäden, gegen den Vercharterer und die Versicherung. Die Batterie ist täglich aufzuladen, durch Landstrom oder durch Betreiben des Motors mit unter Leerlauf (z.B. für Kühlschrank). Es dürfen nur so viele Crewmitglieder mitgenommen werden, wie gemäß Chartervertrag vereinbart und/oder für die gecharterte Yacht zugelassen sind.

zu V: Leistungsstörungen (Chartervertrag)

Wurde ein Early-Check-In gegen Zusatzgebühr gebucht und vom Vercharterer bestätigt, wird der Vercharterer alles unternehmen um den zugesagten Check-In-Zeitpunkt einzuhalten. Auf Grund der Möglichkeit von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. verspätete Rückgabe durch den Vor-Charterer, notwendige Reparaturen am Schiff) kann der zugesagte Check-In-Zeitpunkt nicht garantiert werden. Wird der zugesagte Check-In-Zeitpunkt überschritten, wird die hierfür gezahlte Zusatzgebühr nicht erhoben. Weitergehende Ansprüche des Charterers und eine weitergehende Haftung des Vercharterers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Schadensansprüche auf Grund von fehlenden oder defekten Ausrüstungsgegenständen werden wertmäßig in prozentualer Relation zum Kaufpreis der Yacht auf den Wochenpreis / Tagespreis abgegolten.

zu VI. Stornierungsregelung

Tritt der Charterer vom Chartervertrag zurück, so fallen folgende Stornierungskosten bezogen auf den Charterpreis an. Für Leistungen, die durch den Wegfall der Charter ebenfalls entfallen, werden keine Stornokosten berechnet, wie z. B. Reinigung, Kautionsabgeltung, Bettwäsche, Sonderausrüstung u.dgl.

a) bei Stornierungen bis 42 Tage vor Charterbeginn: die vereinbarte Anzahlung.

b) bei Stornierungen innerhalb der letzten 42 Tage vor Charterbeginn: 100 % des Charterpreises. Wird eine Ersatzcharter gefunden berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Chartergebühr.

c) Ergibt sich eine Differenz der Chartergebühr für eine Ersatzcharter ist diese ebenfalls vom Charterer zu zahlen.

Der Abschluss einer Charterrücktrittskostenversicherung bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird ausdrücklich empfohlen.

zu VIII: Übernahme der Yacht

Reserve-Treibstoffkanister sowie Reservekanister für den Außenbordmotor werden nicht gefüllt übergeben.

Nach der Funktionskontrolle des Fäkalientanks beim Check-

FAIRCHARTER
The International YACHT – POOL Terms and Conditions

In werden keine Reklamationen für verstopfte Fäkalientanks während der Charter bzw. beim Check-Out anerkannt.

zu IX. Rücknahme der Yacht

Treibstoffkanister und Außenbordkanister brauchen nichtgefüllt übergeben zu werden. Dagegen muss die Yacht vollgetankt zurückgegeben werden.

zu X. Schäden

Der Charterer hat bei etwaigen Schäden oder Problemen unverzüglich die Basis zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten. Unterlässt er dies, hat der Charterer keine Ansprüche gegen den Vercharterer oder gegen die Versicherungen der Yacht.

Wichtiger Hinweis: Verwendung des Plotters

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des Plotters lediglich als Hilfsmittel der Navigation dient. Grundsätzlich hat die Navigation anhand der sich an Bord befindlichen Seekarten zu erfolgen. Dies sieht auch die gängige Rechtsprechung der meisten Länder so. Ein Fehlverhalten kann haftungsrechtliche Folgen für den verantwortlichen Schiffsführer haben.

Chartergebiet

Die Revierangabe im Chartervertrag darf nur mit Zustimmung des Vercharterers überschritten werden. Die Revierangabe im Chartervertrag darf nur mit Zustimmung des Verchartereres überschritten werden. Die Yacht wird im Hafen von Can Pastilla übergeben und zurückgenommen. Das zulässige Fahrtgebiet sind die BALEAREN. Diese darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vercharterers verlassen werden.